

S A T Z U N G

der

Gesellschaft für Hochschullehre in der

Allgemeinmedizin e. V.

(GHA)

S a t z u n g

der Gesellschaft für Hochschullehre in der Allgemein- medizin e.V. (GHA)

*(Fassung vom 30. März 1973 und Satzungsänderungen
vom 27. März 1976, 16. Oktober 1981, 22. November
1991, 2. Dezember 2005, 19. Oktober 2012 und 19. No-
vember 2021)*

§ 1

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Hoch-
schullehre in der Allgemeinmedizin e.V. (GHA)“.

§ 2

Sitz und Register des Vereins sind Aachen.

§ 3

Ziele des Vereins sind die Förderung wissenschaftlicher
Zwecke: Insbesondere die Förderung und Koordinie-
rung von Lehre und Forschung in der Allgemeinmedizin
sowie der Erfahrungsaustausch auf nationaler und in-
ternationaler Ebene über die neuesten Erkenntnisse
auf diesem Gebiet.

Die Gesellschaft befasst sich vor allem mit der Förde-
rung des Fortschrittes in der ärztlichen Aus- und Wei-

terbildung sowie mit allen Fragen der allgemeinärztlichen Versorgung der Bevölkerung.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung vom 16.03.1976.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person für Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 6

Ordentliches Mitglied können Hochschullehrer/-innen für Allgemeinmedizin, wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen allgemeinmedizinischer Hochschuleinrichtungen und Lehrbeauftragte dieser Fachrichtung sowie akade-

mische Lehrärzte/-innen werden, die mit Vertrag ihrer jeweiligen Fakultät eine akademische Lehrpraxis für die studentische Ausbildung anbieten. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, falls durch deren Mitgliedschaft eine Förderung der Vereinszwecke zu erwarten ist.

Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Allgemeinmedizin an der Hochschule oder im Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzende/-n ernennen.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod;
2. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung;
3. durch Austritt aus dem Verein: Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf den Schluss des Kalenderjahres;
4. durch Ausschließung: Sie erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mehr als zwei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehr-

heit, sofern das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

§ 8

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu bezahlen.

§ 9

Der Vorstand besteht aus

der/dem Vorsitzenden

der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem/der Schatzmeister-/in

und vier Beisitzer/-innen

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Geschäfte vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder werden von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern weitergeführt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann für zwei Wahlperioden gewählt werden.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und nach innen. Ist die Vorsitzende/der Vorsitzende an der Wahrnehmung einer ihrer/seiner Aufgaben verhindert, beauftragt sie/er eine/n Stellvertreter/-in mit ihrer/seiner Vertretung.

Der Vorstand ist bei seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Schriftliche oder fernmündliche Abstimmung ist zulässig.

§ 10

Der Verein hält in jedem Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Für sie sind regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung:

- a) Jahresbericht
- b) Rechnungsbericht
- c) Vorstellung neuer Mitglieder
- d) Verschiedenes

Alle vier Jahre finden Vorstandswahlen statt. Vor der Wahl findet die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wählt in Einzelwahlen die Vorstandsmitglieder nach § 9. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Ferner beschließt die Mitgliederversammlung über Festlegung und Veränderung des Mitgliedsbeitrages (§ 8).

§ 11

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Er beruft ein durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Bekanntmachung im Vereinsblatt. Eine schriftliche Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung ausgesandt sein.

§ 12

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vereins; im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertreter/-in.

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde (s. § 11).

Das Stimmrecht in der Versammlung kann nur von ordentlichen Mitgliedern und nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden.

Bei Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und von der/dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 13

Veröffentlichungen des Vereins sollen in der „Zeitschrift für Allgemeinmedizin“ erfolgen.

§ 14

Die Liquidation des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Satzungsänderung.

§ 15

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Stiftung für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.